Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen

Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen

Band: 19 (1963)

Heft: 3

Artikel: "Action romande" : in Zürich niedergelassene Bürgerinnen der Kantone Waadt, Neuenburg und Genf verlangen in Zürich Zulassung zu Wahlen und Abstimmungen [Fortsetzung]

Autor: Heinzelmann, Gertrud

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-846491

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

„Action romande“:

In Zürich niedergelassene Bürgerinnen der Kantone Waadt, Neuenburg und Genf verlangen in Zürich Zulassung zu Wahlen und Abstimmungen

(Wir verweisen auf „Die Staatsbürgerin“ Nr. 3/4 - 1962, in welcher abgedruckt sind: I. Gesuch um Eintragung in das Stimmregister und Zulassung zu Gemeinde- und kantonalen Abstimmungen vom 13. März 1962; II. Beschluss des Stadtrates vom 30. März 1962; III. Rekurs gegen den Beschluss des Stadtrates an den Bezirksrat Zürich vom 9. April 1962, ferner auf „Die Staatsbürgerin“ Nr. 10/11 - 1962 mit: IV. Der Bezirksrat Zürich weist den Rekurs vom 9. April 1962 ab; V. Rekurs gegen den Beschluss des Bezirksrates vom 24. August 1962; ferner auf „Die Staatsbürgerin“ Nr. 2 - 1963 mit: VI. Der Regierungsrat weist den Rekurs vom 24. August 1962 ab; VII. Staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht in Lausanne vom 16. Januar 1963).

VIII. Zwischenverfügung des Bundesgerichtes vom 18. Januar 1963

In Sachen

1. Frau Dr. Gertrud *Heinzelmann*, Lehenstr. 74, Zürich,
2. Anne Marie *Badoux* und *Konsorten*, Zürich,
   Beschwerdeführerinnen, Nr. 2 vertreten durch Nr. 1, gegen
   Stadtrat von Zürich und *Regierungsrat des Kantons Zürich*

betreffend Art. 4 und 43 Abs. 4 BV sowie Art. 85 a und 84 c OG (Eintragung im Stimmregister),

hat der Präsident der staatsrechtlichen Kammer

nach Einsicht in die staatsrechtliche Beschwerde vom 16. Januar 1963, worin die Einstellung des Verfahrens bis nach erfolgtem Beitritt der Schweiz zum Europarat und nach erfolgter Ratifikation des Statuts des Europarates beantragt wird,

in der Erwägung, dass bei Beschwerden, die wie die vorliegende die Erschöpfung des kantonalen Instanzenzuges voraussetzen, neue Vorbringen nicht zulässig sind, und dass Tatsachen, die nach Ausfällung des angefochtenen Entscheids eintreten, ausser in hier nicht zutreffenden Ausnahmefällen (vgl. BGE 71 I 248) nicht berücksichtigt werden können (vgl. Birchmeier, Handbuch, S. 391),

da demgemäss bei Beurteilung der vorliegenden Beschwerde auf den in Aussicht genommenen Beitritt der Schweiz zum Europarat und die Ratifikation des Statuts des Europarats nicht wird abgestellt werden können, so dass sich die Einstellung des Verfahrens bis zu jenem Zeitpunkt nicht rechtfertigt,

verfügt:

1. Das Gesuch um Einstellung des Verfahrens wird abgelehnt.

2. Die Beschwerdeführerinnen haben die voraussichtlich entstehenden Verfahrenskosten bis zum *2. Februar 1963* durch einen Vorschuss von *Fr. 300.—* (Zahlung auf Postcheckkonto II 674) sicherzustellen, widrigenfalls auf die Beschwerde schon aus diesem Grunde nicht eingetreten würde.

3. Diese Verfügung ist den Beschwerdeführerinnen und dem Regierungsrat des Kantons Zürich schriftlich mitzuteilen.

Lausanne, den 18. Januar 1963

Der Präsident der staatsrechtlichen Kammer:
Häberlin

IX. Wiedererwägungsgesuch der Petentinnen vom 2. Februar 1963

Zürich, den 2. Februar 1963

An das
Schweizerische Bundesgericht
Lausanne

In eigener Sache
sowie in Vertretung von
Annemarie Badoux und Konsorten, Zürich, gegen
Stadtrat von Zürich und *Regierungsrat des Kantons Zürich*
betreffend Eintragung in das Stimmregister stelle ich den

Antrag:

Es sei die Verfügung vom 18. Januar 1963 bezüglich Ziff. 1 in Wiedererwägung zu ziehen und es sei der bundesgerichtliche Entscheid erst nach der erfolgten Ratifikation des Statuts des Europarates und in Berücksichtigung von dessen Art. 3 auszufällen.

Begründung:

Das für die vorliegende staatsrechtliche Beschwerde grundlegende Gesuch um Eintragung in das Stimmregister wurde eingereicht am 13. März 1962, zu einer Zeit, als der Beitritt der Schweiz zum Europarat überhaupt noch nicht im Blickfeld der Oeffentlichkeit stand. Erst im Mai 1962 kam die aussenpolitische Kommission zur Auffassung, dass das Provisorium in Strassburg unhaltbar sei; im Juni 1962 wurde das Postulat Bretscher eingereicht. Im vorliegenden Stimmregisterrekurs datiert die Rekursschrift an den Regierungsrat mit dem 22. Sept. 1962. Erst am 26. Oktober 1962 ist der Bericht des Bundesrates an die Bundes-

versammlung über die Beziehungen der Schweiz mit dem Europarat erschienen. Am 11. Dezember 1962 hat der Nationalrat, am 12. Dezember der Ständerat in zustimmendem Sinn vom Bericht Kenntnis genommen und bereits am 17. Dezember hat das in Paris versammelte Ministerkomitee des Europarates an die Schweiz die Einladung gerichtet, dem Europarat beizutreten. Der knappe Zeitraum von 51 Tagen, gerechnet vom Erscheinen des bundesrätlichen Berichts vom 26. Oktober 1962 bis zur Einladung des Ministerkomitees vom 17. Dezember 1962, fällt vollständig in die Pendenz des Stimmregisterrekurses beim Regierungsrat, welche gedauert hat vom 22. September 1962 bis zu der am 10. Januar 1963 erfolgten Zustellung des am 20. Dezember 1962 ausgefällten Entscheides. Es war also gar nicht möglich gewesen, in der Rekursschrift an den Regierungsrat den Rechtsgrund von Art. 3 des Statuts des Europarates anzuführen.

Die vorliegende staatsrechtliche Beschwerde stützt sich nicht allein auf die Verletzung verfassungsmässiger Rechte, sondern auch auf die Verletzung von Staatsverträgen im Sinn von OG Art. 84 c. Bei Verletzung von Staatsverträgen mit dem Ausland besteht nun aber die freie Kognition des Bundesgerichts, es ist auch die Erschöpfung des kantonalen Instanzenzuges nicht vorgeschrieben (vergl. Birchmeier, S. 326).

Die Berufung auf Art. 3 des Statuts des Europarates ist nicht die Behauptung einer neuen *Tatsache,* sondern die Geltendmachung eines neuen *Rechtsgrundes,* den anzurufen vor den kantonalen Instanzen noch keine Möglichkeit gegeben war. Die Rekurrentinnen hätten den Stimmregisterrekurs um ein Jahr verschoben, wenn bei dessen Beginn mit einer absehbaren Ratifikation des Statuts des Europarates hätte gerechnet werden können. Es erscheint deshalb als unbillig und aus prozessökonomischen Gründen als unzumutbar, den Rekurrentinnen die Anrufung dieses wichtigen Beschwerdegrundes vor Bundesgericht zu verweigern und sie zu dessen Geltendmachung in einem neuen Verfahren zu zwingen. Die Gutheissung des Wiedererwägungsgesuches ist umsomehr gerechtfertigt, als der in der Verfügung vom 18. Januar 1963 genannte Entscheid BGE 71 I S. 248 sich auf die Geltendmachung neuer Tatsachen in einer staatsrechtlichen Beschwerde wegen Verletzung der Niederlassungsfreiheit bezieht, also wegen Verletzung eines verfassungsmässigen Rechtes. Im vorliegenden Fall wird ein neuer Rechtsgrund geltend gemacht, welcher nicht in der Verletzung verfassungsmässiger Rechte, sondern in der Verletzung eines zu ratifizierenden Staatsvertrages besteht. Da in diesem Fall die freie Kognition des Bundesgerichtes gegeben ist, fällt die Limitierung der Beschwerdegründe im Sinn von OG Art. 90 nicht in Betracht.

Ich ersuche um Gutheissung des Wiedererwägungsgesuches im Sinn des Antrags.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Gertrud Heinzelmann

STAND DER RATIFIZIERUNGEN DER KONVENTIONEN UND ABKOMMEN DES EUROPARATES am 31. Dezember 1962

(Aus „Mitteilungen des Europarats", Januar 1963, veröffentlicht von der Presse- und Informations-Abteilung des Europarats)

	MENSCHENRECHTE			SOZIALE FRAGEN				ÖFFENTLICHES GESUNDHEITSWESEN						KULTURELLE FRAGEN				GEISTIGES EIGENTUM				RECHTSHILFE				EUROPÄISCHE VERKEHRSFRAGEN					
	Konvention u. Protokoll	Individualbeschwerde	Gerichtshof	Soz. Sicherh. 2 Abkommen	2 Protokolle	Soz. und ärztliche Fürsorge	nicht in Kraft (1)	Kriegsversehrte (Behandlung)	nicht ratifiziert (4)	Blutkonserven u. Derivate	Austausch von Reagenzien	Mediz.-chir. Material	Thermo-klimat. Behandlung	Kulturabkommen	Zulassung zu Hochschulen	Anerkennung von Auslandssemestern	Anerkennung akademischer Grade	Austausch von Fernsehprogrammen	Schutz von Fernsehenpr.	Patentanmeldungen	Klassifizierung von Patenten	Auslieferung	Rechtshilfe	nicht ratifiziert (5)	Friedliche Beilegung	Personenverkehr	Kollektivpaß	Sichtvermerk für Flüchtlinge	nicht in Kraft (2)	nicht ratifiziert (6)	nicht in Kraft (3)
Österreich	■	■	■					■				■		■	■	■	■								■	■					
Belgien	■	■	■	■	■	■		■		■		■		■	■			■			■					■	■	■			■
Zypern	■																														
Dänemark	■	■	■	■		■		■			■	■		■	■	■	■	■	■	■	■	■	■		■			■			■
Frankreich				■	■	■		■		■		■		■	■	■		■	■	■	■					■	■	■			
Bundesrepublik Deutschland	■	■	■	■	■	■		■						■	■					■	■				■	■		■			
Griechenland	■			■	■	■		■		■				■	■			■		■		■	■			■	■		■		
Island	■	■	■											■	■																
Irland	■	■	■	■	■	■		■		■		■	■	■	■	■				■	■						■				
Italien	■			■	■	■		■		■				■	■	■				■	■		■		■	■					
Luxemburg	■	■	■	■	■	■		■		■		■		■	■	■				■					■	■		■			
Niederlande	■	■	■	■	■	■		■		■		■		■	■	■	■			■	■				■	■		■			
Norwegen	■	■		■	■	■	■	■		■	■	■		■	■	■				■	■	■	■		■			■			■
Schweden	■	■		■	■	■	■	■		■	■	■	■	■	■			■	■	■	■	■			■			■			
Türkei	■							■						■	■	■				■	■	■				■	■				
Großbritannien	■			■	■	■	■	■				■	■	■	■	■	■	■	■	■	■				■						

(1) Europäische Sozial-Chorta (tritt nach 5 Ratifizierungen in Kraft).
(2) Enropäische Konvention über Zwangshaftpflicht-Versicherung für Kraftfahrzeuge (tritt nach 4 Ratifizierungen in Kraft).
(3) Niederlassungsordnung (tritt nach 4 Ratifizierungen in Kraft).
(4) Abkommen über Internationale Gutscheine für Kriegsversehrte zur Reparatur von Prothesen und orthopädischen Apparaten.
(5) Übereinkommen über die Durchführung der Europäischen Konvention für ein Handels-Schiedsverfahren.
(6) Konvention über die Haftung der Hoteliers für Reisegepäck. Die drei Abkommen (4, 5, 6) wurden am 17. Dezember 1962 zur Unterschrift aufgelegt aber noch nicht ratifiziert.

X. Das Bundesgericht lehnt das Wiedererwägungsgesuch am 4. Februar 1963 ab

In Sachen

1. Frau Dr. Gertrud *Heinzelmann*, Lehenstr. 74, Zürich,
2. Anne Marie *Badoux* und *Konsorten*, Zürich,
   Beschwerdeführerinnen, Nr. 2 vertreten durch Nr. 1, gegen
   Stadtrat von Zürich und *Regierungsrat des Kantons Zürich*
   betreffend Art. 4 und 43 Abs. 4 BV sowie Art. 85 a und 84 c OG (Eintragung im Stimmregister),

hat der Präsident der staatsrechtlichen Kammer

nach Einsicht in das gegen die Verfügung vom 18. Januar 1963 gerichtete Wiedererwägungsgesuch der Beschwerdeführerinnenen,

in der Erwägung,

— dass auch bei Beschwerden, die wie diejenige im Sinne des Art. 84 lit. c OG nicht die Erschöpfung des kantonalen Instanzenzuges voraussetzen, Tatsachen, die erst nach Ausfällung des angefochtenen Entscheides eingetreten sind, grundsätzlich nicht berücksichtigt werden dürfen (vgl. Birchmeier, Handbuch, S. 391),

— dass die Rechtsprechung hiervon nur bei Beschwerden wegen Verletzung sogen. unverzichtbarer Rechte eine Ausnahme macht (vgl. BGE 71 I 248), das Stimmrecht aber nicht als solches Recht zu betrachten ist (vgl. BGE 74 I 22, 81 I 208),

— dass somit kein Anlass besteht, das Verfahren bis nach erfolgtem Beitritt der Schweiz zum Europarat und nach erfolgter Ratifikation des Statuts des Europarates einzustellen,

verfügt:

1. Das Wiedererwägungsgesuch wird abgewiesen.
2. Diese Verfügung ist den Beschwerdeführerinnen und dem Regierungsrat des Kantons Zürich schriftlich mitzuteilen.

Lausanne, den 4. Februar 1963

Der Präsident der staatsrechtlichen Kammer:
Häberlin

XI. Die Petentinnen machen Gegengründe geltend mit Eingabe vom 15. Februar 1963

Zürich, den 15. Februar 1963

An das
Schweizerische Bundesgericht
Lausanne

Betrifft: die Unterzeichnete, ferner Annemarie Badoux und Konsorten, Zürich, gegen
Stadtrat von Zürich und Regierungsrat des Kantons Zürich.

Mit Verfügung vom 4., eingegangen am 6. Februar 1963 haben Sie mein Wiedererwägungsgesuch vom 2. Februar abgelehnt mit der Begründung, dass auch in den Fällen von OG Art. 84 lit. c Tatsachen, die erst nach Ausfällung des angefochtenen Entscheides eingetreten sind, grundsätzlich nicht berücksichtigt werden dürfen. Ich habe schon in meiner Eingabe vom 2. Februar a. c. darauf hingewiesen, dass die Berufung auf Art. 3 des in der Frühjahrssession zu ratifizierenden Statuts des Europarates nicht die Geltendmachung einer neuen *Tatsache,* sondern eines neuen *Rechtsgrundes* bedeutet. Es besteht kein Grund, im vorliegenden Fall von dieser allgemeinüblichen Unterscheidung abzuweichen. In den von Ihnen zitierten Ausführungen in Birchmeier, Handbuch S. 391 ist ferner zu lesen:

> „Schliesslich ist es zulässig, eine Beschwerde mit neuen Rügen, d. h. mit der Behauptung zu begründen, der kt. Entscheid verletze bestimmte Verfassungsvorschriften, die im kt. Verfahren nicht angerufen waren, *wenn die letzte kt. Instanz freie Kognition besitzt und das Recht von Amtes wegen anzuwenden hat . .*"

Dass der Regierungsrat in seiner Kognition frei war, geht hervor aus § 7 Abs. 3 und insbesondere aus § 20 des zürcherischen Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Ferner habe ich in der Eingabe vom 2. Februar 1963 ausdrücklich erwähnt, dass mit der Geltendmachung von Art. 3 des Statuts des Europarates die Verletzung eines Staatsvertrages im Sinn von OG Art. 84 c, nicht die Verletzung eines verfassungsmässigen Rechtes gemeint ist. Für diese Fälle gilt nach Birchmeier S. 326 die freie Kognition, dieselbe kann sich nach den Ausführungen auf S. 329 sowohl auf den Tatsachen- wie auf den Rechtsirrtum beziehen.

Ich bedaure, Ihnen mitteilen zu müssen, dass mich Ihre Verfügung vom 4. Februar aus den erwähnten Gründen nicht befriedigt. Sollte es möglich sein, im Sinn eines neuen Wiedererwägungsgesuches auf die Zitate Birchmeier S. 391, 326 und 329 hinzuweisen, möchte ich Sie bitten, mein Schreiben in diesem Sinn zu verstehen. In diesem Fall erneuere ich den Antrag vom 2. Februar 1963.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Gertrud Heinzelmann

XII. Das Bundesgericht weist die staatsrechtliche Beschwerde vom 16. Januar 1963 ab

URTEIL DES SCHWEIZERISCHEN BUNDESGERICHTES
STAATSRECHTLICHE KAMMER
13. Februar 1963

Mitwirkend die Herren Bundesrichter Häberlin, Präsident der staatsrechtlichen Kammer, Python und Abrecht.

In Sachen

1. *Dr. iur. Gertrud Heinzelmann*, Lehenstrasse 74, Zürich,
2. *Anne Marie Badoux* und *Mitbeteiligte*, Zürich,

Beschwerdeführerinnen, Nr. 2 vertreten durch Nr. 1, gegen *Stadtrat von Zürich* und *Regierungsrat des Kantons Zürich* (Eintragung im Stimmregister),

betreffend

Art. 84 lit. a und 85 lit. a OG (Art. 4 und 43 Abs. 4 BV), Art. 84 lit. c OG (Eintragung im Stimmregister),

wird im Verfahren gemäss Art. 92 OG

in Erwägung gezogen:

1. Dr. iur. Gertrud Heinzelmann, Bürgerin von Genf, ersuchte zusammen mit 13 anderen in der Stadt Zürich niedergelassenen Bürgerinnen der Kantone Waadt, Neuenburg und Genf um Eintragung im Stimmregister und Zulassung zu den kantonalen und städtischen Wahlen und Abstimmungen. Sie begründeten ihr Gesuch im wesentlichen damit, da ihnen in ihren Heimatkantonen das Stimmrecht in kantonalen und Gemeindeangelegenheiten zukomme, hätten sie gemäss Art. 43 Abs. 4 BV einen Anspruch darauf, dieses Recht nach dreimonatiger Niederlassung auch im Wohnsitzkanton auszuüben. Der Stadtrat von Zürich lehnte das Gesuch ab. Die Gesuchstellerinnen zogen diesen Beschluss an den Bezirksrat Zürich und an den Regierungsrat des Kantons Zürich weiter, der ihren Rekurs am 20. Dezember 1962 abgewiesen hat.

Dr. iur. Gertrud Heinzelmann und die weiteren Gesuchstellerinnen führen dagegen staatsrechtliche Beschwerde im Sinne der Art. 84 lit. a und 85 lit. a OG wegen Verletzung der Art. 4 und 43 Abs. 4 BV sowie im Sinne des Art. 84 lit. c OG wegen Verletzung der Verfassung der UNESCO und des Statuts des Europarates. Sie beantragen in materieller Hinsicht, der Entscheid des Regierungsrates sei aufzuheben, die Beschwerdeführerinnen seien im Stimmregister einzutragen und sie seien zu allen Wahlen und Abstimmungen in der Stadt und im Kanton Zürich zuzulassen.

2. Da die Begründung der Beschwerde in der Beschwerdeschrift selber enthalten sein muss, kann zu diesem Behufe nicht auf kantonale Rechtsschriften verwiesen werden. Die betreffenden Verweisungen sind daher unbeachtlich (BGE 85 I 44 Erw. 1, 288 Erw. 5; 86 I 41, 228).

3. Gemäss Art. 43 Abs. 4 BV, den die Beschwerdeführerinnen in erster Linie als verletzt bezeichnen, geniesst der niedergelassene Schweizerbürger an seinem Wohnsitz alle Rechte der Kantonsbürger und mit diesen auch alle Rechte der Gemeindebürger. (Ausgenommen sind der Mitanteil an Bürger- und Korporationsgütern sowie das Stimmrecht in rein bürgerlichen Angelegenheiten, anderslautende kantonale Regelungen vorbehalten). Diese Bestimmung stellt den Niedergelassenen im er-

wähnten Umfange dem Kantons- und Gemeindebürger gleich, indem sie ihm (abgesehen von den genannten bürgerlichen Angelegenheiten) die selben politischen Rechte einräumt, die diesem auf Grund der kantonalen Gesetzgebung zukommen. Das Stimmrecht des ausserhalb seines Heimatkantons niedergelassenen Schweizerbürgers richtet sich demnach hinsichtlich der persönlichen Voraussetzungen, des Inhalts und der Ausübung nach dem Rechte des neuen Wohnortes (vgl. ZBl 7 S. 96; Burckhardt, Komm. 3. Aufl., S. 374 d). So wenig deshalb der achtzehn Jahre alte Schwyzer und der neunzehn Jahre alte Zuger, die in ihrem Heimatkanton bereits stimmberechtigt sind (§ 70 der schwyzerischen bezw. § 27 der zugerischen KV), nach der Niederlassung im Kanton Zürich Anspruch darauf haben, das dort erst nach Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres verliehene Stimm- und Wahlrecht auszuüben, so wenig haben die in den betreffenden Kantonen stimmberechtigten Waadtländerinnen, Neuenburgerinnen und Genferinnen ein Recht darauf, nach der Niederlassung im Kanton Zürich, der das Frauenstimmrecht nicht kennt, an den Wahlen und Abstimmungen dieses Kantons und ihrer Wohnsitzgemeinde teilzunehmen. Anders entscheiden, liefe auf eine Bevorzugung der Niedergelassenen vor den Kantons- und Gemeindebürgern hinaus.

Die Beschwerdeführerinnen übersehen die mit ihren Vorschlägen verbundene Rechtsungleichheit nicht; ihrer Meinung nach wäre dieser Mangel indes dadurch zu beheben, dass die Rechtslage der Kantons- und Gemeindebürger derjenigen der Niedergelassenen anzupassen wäre. Das ist abwegig: Indem Art. 43 Abs. 4 BV den Niedergelassenen die selben Rechte wie den Kantons- und Gemeindebürgern einräumt, setzt er eine Angleichung der Rechtsstellung der Zuzüger an die der Kantons- und Gemeindebürger voraus. Die in der Beschwerde befürwortete gegenteilige Lösung brächte, was die Beschwerdeführerinnen sich kaum verhehlen dürften, das Ende der kantonalen Eigenständigkeit auf dem Gebiete des Stimm- und Wahlrechts mit sich.

4. Die Beschwerde macht demgegenüber geltend, die dargelegte Auslegung des Art. 43 Abs. 4 BV schaffe ihrerseits Rechtsungleichheiten, indem die im Kanton Zürich niedergelassenen Bürgerinnen der Kantone Waadt, Neuenburg und Genf anders behandelt würden als die daselbst niedergelassenen Bürger dieser Kantone, und indem sie schlechter gestellt würden als ihre Mitbürgerinnen, die in den drei genannten Kantonen verblieben seien. Diese Einwendungen gehen fehl. Dass die Bürgerinnen der Kantone Waadt, Neuenburg und Genf (zusammen mit den übrigen dort wohnhaften Schweizerbürgerinnen) stimmberechtigt sind, solange sie in einem dieser drei Kantone niedergelassen sind, bei der Niederlassung in einem der 22 anderen Kantone und Halbkantone aber an ihrem neuen Wohnsitz nicht (oder nur in beschränktem Umfang) zu Wahlen und Abstimmungen zugelassen werden, ist auf die Verschiedenheit des kantonalen Rechts mit Bezug auf die politischen Rechte der

Frau zurückzuführen. Wie das Bundesgericht wiederholt erkannt hat, verstösst indes der Umstand, dass das kantonale Recht von Kanton zu Kanton verschieden ist, nicht gegen den Gleichheitssatz des Art. 4 BV (BGE 80 I 349 Erw. 3 mit Verweisungen). Wenn andererseits die im Kanton Zürich niedergelassenen Bürger der Kantone Waadt, Neuenburg und Genf wie alle dort wohnhaften Schweizerbürger das Stimm- und Wahlrecht haben, während es den daselbst niedergelassenen Bürgerinnen der genannten Kantone wie allen andern dort wohnhaften Schweizerbürgerinnen nicht zukommt, so ist das eine Folge der Beschränkung des Stimm- und Wahlrechts auf die erwachsenen (männlichen) Schweizerbürger, die, wie sich mit Umkehrschluss aus Abs. 2 ergibt, in Art. 16 Abs. 1 der zürcheischen KV vogesehen ist. Soweit die Beschwerdeführerinnen hierin eine Rechtsungleichheit erblicken, richtet sich diese Rüge gegen den kantonalen Verfassungssatz selber. Gemäss der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichts obliegt es jedoch ausschliesslich der Bundesversammlung, die Vereinbarkeit einer kantonalen Verfassungsbestimmung mit dem Bundesrecht zu überprüfen; spricht die Legislative die Gewährleistung aus, so schliesst das eine Nachprüfung der Bundesrechtsmässigkeit der kantonalen Verfassungsnorm durch das Bundesgericht aus (BGE 83 I 181/182 mit Verweisungen). Art. 16 der zürcherischen KV ist von der Bundesversammlung gewährleistet worden (BS I S. 48); soweit die Beschwerde sich gegen diese Bestimmung richtet, kann darauf nicht eingetreten werden.

5. Inwiefern der angefochtene Entscheid ein gegen Art. 4 Satz 2 BV verstossendes „Vorrecht des Orts" schaffe, ist schlechthin nicht einzusehen. Der zweite Satz des Art. 4 BV hat die Abschaffung der historischen Herrschaftsrechte zum Inhalt, welche zur Zeit der alten Eidgenossenschaft bestanden hatten. Das „Vorrecht des Orts" stellte das Herrschaftsrecht der regierenden Orte über die Untertanenlande, der Städte über die Landschaften dar. Es handelte sich dabei um Vorrechte von Verbänden, nicht von Personen (Schollenberger, Kommentar zur Bundesverfassung, S. 108). Dass der Kanton Zürich sich dadurch, dass er das Stimm- und Wahlrecht der Bürgerinnen anderer Kantone gleich wie seinen eigenen Bürgerinnen vorenthält, ein Vorrecht über andere Stände angemasst habe, werden auch die Beschwerdeführerinnen nicht zu behaupten wagen.

6. Der Regierungsrat hat im angefochtenen Entscheid die Berufung der Beschwerdeführerinnen auf die Verfassung der UNESCO mit zutreffender Begründung verworfen. Art. I Ziff. 1 dieser Verfassung, der die Gleichstellung der Geschlechter ausspricht, umschreibt das Ziel, das die UNESCO sich in ihrer Tätigkeit zur „Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Völkern auf dem Wege der Erziehung, der Wissenschaft und Kultur" setzt; er enthält keine die Mitgliedstaaten bindenden Rechtssätze.

7. Die Beschwerdeführerinnen machen vor dem Bundesgericht schliesslich eine Verletzung des Statuts des Europarates geltend; sie

verlangen in diesem Zusammenhang, dass das Verfahren einzustellen sei, bis die Schweiz dem Europarat beigetreten sei und sie dessen Statut ratifiziert habe. Dieser Antrag ist mit Verfügung vom 18. Januar 1963 abgewiesen worden; einem dagegen gerichteten Wiedererwägungsgesuch wurde keine Folge gegeben. Richtig ist zwar, dass die Beschwerdeführerinnen, soweit sie sich auf das Statut des Europarates berufen, im Sinne des Art. 84 lit. c OG Beschwerde führen, und dass bei derartigen Beschwerden auch Tatsachen berücksichtigt werden können, die vor den kantonalen Instanzen noch nicht vorgebracht worden waren. Falls die Beschwerde jedoch keine unverzichtbaren und unverwirkbaren Rechte zum Gegenstand hat, kann es sich dabei indes nur um solche Tatsachen handeln, die vor Fällung des angefochtenen Entscheids eingetreten sind (BGE 82 I 250). Das Stimm- und Wahlrecht, das die Beschwerdeführerinnen aus der als verletzt bezeichneten Statutsbestimmung ableiten, stellt nach der Rechtsprechung kein unverzichtbares und unverwirkbares Recht dar (vgl. BGE 74 I 22, 81 I 208). Das Bundesgericht könnte darum auch dann, wenn es seinen Entscheid solange aufschieben würde, den Beitritt der Schweiz zum Europarat und die Ratifizierung des Statuts nicht in Betracht ziehen. Zu einer Einstellung des Verfahrens bestand daher kein Grund. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, dass das Sekretariat des Europarates mit dem Bundesrat darin übereinstimmt, dass das Fehlen des Frauenstimmrechts im Bund und in den meisten Kantonen mit dem Statut des Europarates nicht unvereinbar ist. In der Tat fordern die Bestimmungen des Statuts, insbesondere Art. 4 (Anerkennung des Grundsatzes der Vorherrschaft des Rechtes und Anwendung der Menschenrechte und Grundfreiheiten), lediglich eine prinzipielle Haltung; sie berühren das geltende Recht der Mitgliedstaaten nicht (Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Beziehungen der Schweiz mit dem Europarat vom 26. Oktober 1962, BBl 1962 II S. 1099/1100).

und erkannt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
2. Die bundesgerichtlichen Kosten, bestehend aus:
   a) einer Gerichtsgebühr von Fr. 200.—,
   b) den Schreibgebühren von Fr. 43.50,
   c) den Kanzleiauslagen von Fr. 13.10,

werden den Beschwerdeführerinnen zu gleichen Teilen auferlegt unter solidarischer Haftung einer jeden für das Ganze.

3. Dieses Urteil ist den Beschwerdeführerinnen sowie dem Stadtrat von Zürich und dem Regierungsrat des Kantons Zürich schriftlich mitzuteilen.

Lausanne, den 13. Februar 1963

Im Namen der staatsrechtlichen Kammer
für Beschwerden wegen Verletzung von Art. 4 BV
Der Präsident: *Häberlin* Der Sekretär: *Moser*